

# **TA-TECHNIK**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Service, Modernisierung, Instandhaltung, Reparatur sowie Wartungsverträge von Aufzugsanlagen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

### **§2 Vertragsschluss**

Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Vertragsgrundlage ist das schriftliche Angebot bzw. die Auftragsbestätigung. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### **§3 Preise und Zahlungsbedingungen**

Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Projekten mit einer geplanten Dauer von mehr als zwei Wochen ist der Auftragnehmer berechtigt, 50 % der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung als Abschlagszahlung zu verlangen. Weitere Abschläge können nach Baufortschritt erfolgen. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

### **§4 Mitwirkungspflichten**

Der Auftraggeber stellt freien Zugang zur Anlage sowie notwendige bauseitige Leistungen (Stromversorgung, Beleuchtung, Gerüste etc.). Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung verlängern Fristen angemessen.

### **§5 Ausführungsfristen**

Fristen beginnen nach vollständiger technischer und kaufmännischer Klärung. Unvorhersehbare Ereignisse oder höhere Gewalt verlängern Fristen angemessen.

### **§6 Abnahme**

Die Leistung wird nach Fertigstellung zur Abnahme bereitgestellt. Erfolgt binnen 10 Werktagen keine Abnahme und wird die Anlage genutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

## **§7 Gewährleistung**

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.  
Für Verschleißteile oder unsachgemäße Nutzung wird keine Gewähr übernommen.  
Bei berechtigten Mängeln erfolgt zunächst Nachbesserung.

## **§8 Haftung**

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.  
Bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten  
und begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.  
Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit zulässig.

## **§9 Wartungsverträge**

Bei Wartungsverträgen gelten die individuell vereinbarten Leistungsumfänge.  
Nicht vereinbarte Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.  
Kündigungsfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Wartungsvertrag.

## **§10 Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum  
des Auftragnehmers.

## **§11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers.

Stand: 2026